EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BRILON

# Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon

vom 13. Dezember 2017

**Die Evangelische Kirchengemeinde Brilon**
**vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

Bezirksregierung 74 Arnsberg

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird staatsaufsichtlich genehmigt. Den jederzeitigen Widerruf behalte ich mir vor.

Arnsberg, den 15.3.18 Az: 48.4 - 12

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

# Friedhofsgebührensatzung

## §1
## Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Brilon und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## § 2
## Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3
## Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4
## Nutzungsgebühren

| | | |
|---|---|---|
| (1) | **Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht** | |
| a) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 890,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.170,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 850,00 Euro |
| (2) | **Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin** | |
| a) | Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.050,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.090,00 Euro |
| (3) | **Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht** | |
| a) | Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre) | 1.320,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.050,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.930,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 33,00 Euro |
| e) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 35,00 Euro |
| f) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr | 77,20 Euro |

## § 5
## Bestattungsgebühren

| | | |
|---|---|---|
| (1) | **Grundgebühren** | |
| a) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 210,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 500,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung | 130,00 Euro |
| d) | Urnenbeisetzung im Kolumbarium | 30,00 Euro |
| (2) | **Besondere Gebühren** | |
| a) | Einheitliche Grabplatte/Gedenktafel gem. § 12 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Friedhofssatzung | |
| | Reihengemeinschaftsgrabstätten | 440,00 Euro |
| | Urnennische | 330,00 Euro |

## § 6
## Einebnungsgebühren

| | | |
|---|---|---|
| (1) | **Grundgebühren** | |
| a) | Einzelgrabstätte | 160,00 Euro |
| b) | Doppelgrabstätte | 250,00 Euro |
| c) | Dreiergrabstätte | 280,00 Euro |
| d) | Urnengrabstätte | 90,00 Euro |
| e) | Urnengrabstätte im Kolumbarium | 40,00 Euro |

## § 7
## Gebühren für Umbettungen

Im Falle einer Umbettung wird die Friedhofsträgerin eine Fremdfirma beauftragen und die tatsächlich entstehenden Kosten berechnen.

## § 8
## Sonstige Gebühren

| | | | |
|---|---|---|---|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 15,00 | Euro |
| (2) | Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 15,00 | Euro |
| (3) | Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 5,00 | Euro |
| (4) | Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit | 20,00 | Euro |

## § 9
## Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29.08.2012 in der Fassung vom 27.08.2014.

## § 10
## In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29.08.2012 in der Fassung vom 27.08.2014 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.08.2012 in der Fassung vom 21.10.2015 außer Kraft.

Brilon, den 13. Dezember 2017

Die Friedhofsträgerin

.....

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BRILON

LS

Susanne Kunst B Lamotte

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Brilon
vom 13. Dezember 2017
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 28. Februar 2021 erteilt.

Bielefeld, 16. Februar 2018

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-2103